

Aktuelle Besucherregelung und (Schnell-)Teststrategie ab 26.04.2022

Liebe Besucherinnen und Besucher, Angehörige, Mitarbeiter:innen und Externe (Therapeuten etc.)

auf Grundlage der Ergänzungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom November 2021 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben wir für unsere Einrichtung folgendes verfügt.

Für alle Personen die sich in der Einrichtung befinden gilt das einrichtungsbezogene Hygienekonzept und hier insbesondere die **konsequente Händehygiene**, die Einhaltung des **Abstandsgebotes** von **1,5m** und das Tragen einer **FFP2-Maske**.

Hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes, dass nur Personen ohne COVID-19-Verdacht Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen dürfen gelten bis auf weiteres folgende **Besuchsbestimmungen**:

Die Anmeldung Ihres Besuches erfolgt - mindestens 24h vorher - über das Telefon 0341 7022025.

Sie sind zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet. Dies entbindet Sie allerdings nicht von der konsequenten Einhaltung der Hygieneregeln. Hier insbesondere das Tragen einer **FFP2-Maske**. Beachten Sie überdies folgende Festlegungen:

Testpflicht für Besucher (§ 9 Abs. (6) i.V.m. § 29 Abs. (4) SächsCoronaSchVO

- **Nicht - Geimpfte Besucher:** ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) muss bei jedem Besuch vorliegen, der Nachweis kann durch die Durchführung eines Antigen-Schnelltest in der Einrichtung erfolgen (auf Verlangen des Besuchers durchzuführen) oder als Nachweis einer offiziellen Teststation (Firmenstempel der Teststation) vorliegen
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes FFP2 Maske
- **Geimpfte Besucher:** ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) muss bei jedem Besuch vorliegen, der Nachweis kann durch die Durchführung eines Antigen-Schnelltest in der Einrichtung erfolgen (auf Verlangen des Besuchers durchzuführen) oder als Nachweis einer offiziellen Teststation (Firmenstempel der Teststation) vorliegen
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes FFP2 Maske
- **von SARS-CoV-2-Infektion-genese Besucher:** ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) muss bei jedem Besuch vorliegen, der Nachweis kann durch die Durchführung eines Antigen-Schnelltest in der Einrichtung erfolgen (auf Verlangen des Besuchers durchzuführen) oder als Nachweis einer offiziellen Teststation (Firmenstempel der Teststation) vorliegen
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes FFP2 Maske

Nachweisführung der Testbescheinigungen

Gemäß § 9 Abs. (7) muss der Nachweis einer (externen) Testbescheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorgelegt werden. Ergänzend dazu haben wir festgelegt, dass der Nachweis einer offiziellen Teststation anerkannt wird (mit Firmenstempel).

- Nachvollziehbarkeit des Testergebnisses hinsichtlich Datum, Uhrzeit und Unterschrift.
 - Zur Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen müssen Sie ein entsprechendes Belehrungsformular ausfüllen und unterzeichnen
 - Besuche sind zeitlich auf **maximal 1 Stunde** begrenzt und können täglich, von **max.2 Person**, zwischen **09:00 Uhr und 11:00 Uhr 13Uhr und 15:00Uhr** stattfinden.
 - Die Einrichtung kann den Besuch insofern verwehren, wenn sich bereits genügend Personen im Haus befinden.
 - So Sie jedwede Erkältungssymptomatik zeigen, bleiben Sie der Einrichtung bitte fern. Dies gilt auch, wenn Sie wissentlich in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einem positiv Getesteten hatten.
 - **Angehörige, die die Besuchsregeln missachten, werden durch uns ermahnt, ggf. machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch.**
-

Sie haben immer die Möglichkeit sich vor dem Besuch im Erdgeschoß via Corona-Schnelltest testen zu lassen.

Sie dürfen Ihre Angehörigen auch außerhalb unserer Einrichtung mitnehmen. Beachten Sie hier bitte die aktuell geltende Allgemeinverfügung und nachfolgende einrichtungsbezogene Festlegung:

- Für Spaziergänge innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Seniorenwohnanlage tragen Sie stets eine **FFP2-Maske**. Sie müssen die Einrichtung nicht betreten, wir bringen Ihnen gern Ihre Angehörigen an die Tür.
 - Für Bewohner*innen die mit in die Häuslichkeit oder durch uns nicht überprüfbare Örtlichkeiten mitgenommen werden (Eine Übernachtung empfehlen wir nicht.) gilt:
 - Angehörige werden an die Tür gebracht und wieder entgegengenommen,
 - Durchführung eines Antigen-Schnelltests bei Heimkehr, Beobachtung und Dokumentation bzgl. Symptomatik, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und weitestgehend Isolation im Zimmer bis zum nochmaligen Test nach 48h.
 - Überdies führen wir **täglich** (jeweils vor Dienstbeginn) **Antigen-Schnelltests** bei unsere **Mitarbeiter:innen** durch.
-

Ziel unserer Maßnahmen ist stets der Schutz unserer Bewohner:innen und damit verbundenen der Schutz unserer Mitarbeiter:innen.